

Beschluss des Landrates vom 13.09.2018

Nr. 2183

4. Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Gesundheitsversorgung (Partnerschaftliches Geschäft)

2018/214; Protokoll: gs

Das partnerschaftliche Geschäft ist in zweiter Lesung traktandiert, sagt Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP). Der Landrat hat das Gesetz an seiner letzten Sitzung mit einer Änderung abgeschlossen. Der baselstädtische Grosse Rat hat der Vorlage tags zuvor mit 94:0 Stimmen zugestimmt.

– *Zweite Lesung Spitalversorgungsgesetz*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

I.

§§ 1 – 15

Keine Wortmeldungen.

§ 16

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) kommentiert einen Antrag betreffend § 16; in der Hoffnung, dass man dadurch weniger Diskussionen hat. In erster Lesung des Spitalversorgungsgesetzes wurde ein Antrag der FDP-Fraktion zu diesem Paragraphen angenommen. Es ging darum, dass die Abgeltungen für ambulante und intermediäre Leistungen insgesamt kostendämpfend wirken sollen. Die Direktion hat eine redaktionell bereinigte Version für diesen § 16 vorgelegt (Tischvorlage und Projektion auf den Bildschirmen). Die VGK schlägt dem Landrat einstimmig vor, diese redaktionelle Anpassung anzunehmen. Wenn man die Formulierung «insgesamt kostendämpfend» in den ersten Abschnitt des Absatzes nimmt, muss man dies nicht in den Buchstaben a und b doppelt erwähnen:

§ 16 Abgeltung für ambulante und intermediäre Leistungen

1 Decken die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht, kann der Kanton den Spitalern Beiträge an spitalgebundene ambulante und intermediäre Leistungen gewähren, welche insgesamt kostendämpfend wirken und
a. zur Versorgung der Kantonsbevölkerung notwendig sind; oder
b. im Rahmen innovativer Versorgungsmodelle erbracht werden.

Hanspeter Weibel (SVP) ist nicht sicher, wie die Formulierung «welche insgesamt kostendämpfend wirken und» gemeint ist – denn dann kommt ein «oder»: Meint das «oder» in Buchstabe a «und/oder» – oder ist das «und» gestrichen? Es ist bei solchen und/oder-Konstruktionen immer etwas schwierig zu erkennen, was genau gemeint ist.

Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne): Das Wort «oder» meint, dass die Beiträge entweder zur Versorgung der Kantonsbevölkerung notwendig sind – oder im Rahmen von innovativen Versorgungsmodellen erbracht werden können. Weil die Kostendämpfung insgesamt in beiden Aspekten wirken soll, hat man das «insgesamt kostendämpfend» in den ersten Abschnitt hinauf

geschoben; jetzt muss es in den Buchstaben a und b nicht nochmals erwähnt werden. Das Wort «und» bezieht sich auf Version a und b.

Rolf Richterich (FDP) vermutet, dass er von der gleichen Mauer wie Hanspeter Weibel auf den Kopf gestürzt ist. – Beim «oder» zwischen den Buchstaben a und b stellt sich die Frage, ob es keinen Fall gibt, bei dem beide Möglichkeiten möglich sind. Schliessen sie sich immer aus? Oder will man nicht, dass sie sich per «und» ergänzen?

Im Verständnis von Kommissionspräsidentin **Rahel Bänziger** (Grüne) müssen bei einer und-Ergänzung beide Elemente (a und b) erfüllt sein. So aber ist es möglich, dass nur a oder b wie auch beide Buchstaben gelten können. Es gilt für den Buchstaben a oder b; es müssen nicht beide Elemente erfüllt sein.

Die Ausgangslage war, so sagt Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP), dass man eine doppelte Wortwiederholung im Text gehabt hätte. Das «insgesamt kostendämpfend» war beim Buchstaben a schon drin. Dann kam der Antrag der FDP, dies unten nochmals zu ergänzen. Daraufhin wurde richtigerweise erwähnt, dass dies gesetzestechnisch wenig elegant wäre. – Es müssen sowohl a wie auch b kostendämpfend wirken. Das «oder» zwischen a und b zeigt, dass es nicht nur kumulativ geht; es ist ein inklusives «oder». Das heisst: A kann gemacht werden, wenn es kostendämpfend wirkt. Es kann aber auch ein innovativer Versuch (Buchstabe b) unternommen werden, bei dem man nicht apriori sieht, dass er für die Bevölkerung notwendig ist (weil sich dies erst im Versuch zeigen wird) – wenn man den Eindruck hat, dass er kostendämpfend ist. Die vorliegende Formulierung dürfte dem Willen des Landrats am besten entsprechen, wie er letztmals geäussert wurde.

Vielleicht ist **Rolf Richterich** (FDP) zu stark Naturwissenschaftler. In der Naturwissenschaft würde es sich ausschliessen: Wenn a gilt, darf b nicht erfüllt sein. Sonst gibt es das nicht. Wenn man die Sache mit «oder» programmiert, wäre es ausgeschlossen, dass a und b eintreten und es kostendämpfend wirkt. Wenn die Aussage von Thomas Weber richtig ist, muss man «und/oder» zwischen den Buchstaben a und b schreiben.

Klaus Kirchmayr (Grüne) widerspricht Rolf Richterich nur ungern. Dessen Formulierung ist in der Informatik ein «entweder/oder». Hier bedeutet das «oder», dass eines der beiden Elemente oder beide Elemente erfüllt sein müssen. Das ist die logisch richtige Definition des «oder».

://: Der Landrat stimmt dem Antrag der VGK auf Neufassung von § 16 mit 82:0 Stimmen zu.

§§ 17 – 20

Keine Wortmeldungen.

II. – IV.

Keine Wortmeldungen.

– *Schlussabstimmung Spitalversorgungsgesetz*

://: Der Landrat beschliesst das Gesetz mit 81:0 Stimmen zu. Damit ist das Vierfünftelmehr erreicht.

– *Detailberatung Staatsvertrag*

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) erinnert daran, dass der Landrat am Staatsvertrag keine Änderung vornehmen kann.

Keine Wortmeldungen.

– *Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Dem Landratsbeschluss wird mit 78:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Genehmigung des Staatsvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung und betreffend Erlass des Spitalversorgungsgesetzes

vom 13. September 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 6. Februar 2018 abgeschlossene Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung wird genehmigt.*
 - 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses wird dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung unterstellt.*
 - 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt des gleichlautenden Beschlusses des Kantons Basel-Stadt.*
 - 4. Das Spitalversorgungsgesetz wird beschlossen.*
 - 5. Der Gemeinsame Bericht zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung wird zur Kenntnis genommen.*
 - 6. Das Postulat 2011/337 von Klaus Kirchmayr, Kantonale Strategie zur Spitalfinanzierung, wird beschrieben.*
 - 7. Die Motion 2011/131 der FDP-Fraktion, Neuer Gesundheitsversorgungsbericht ab 2012 zur Genehmigung durch den Landrat, wird beschrieben.*
-